OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000325/9/ER

Datum:
Linz, 23. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, X, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 7. Dezember 2018, GZ: Pol96-74-2018/EF, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Dezember 2018, Pol96-74-2018/EF, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden), da sie es als Halterin der Hündin der Rasse „Peruanischer Nackthund“, Rufname „B“, Wurfdatum: 12. Mai 2015, unterlassen habe, am 5. September 2018 diese Hündin ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, indem sie den Hund im Gebäude der Firma P-B in W/T., X, frei herumlaufen habe lassen, sodass dieser um 8:45 Uhr im Aufenthaltsraum der Firma eine näher genannte Person in das linke Schienbein beißen habe können, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.
Die Bf habe dadurch § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die geschädigte Person in einer Zeugenaussage angegeben habe, dass sie zur genannten Firma mit ihrem Trolley gefahren sei, um dort im Aufenthaltsraum den Kaffeeautomaten zu befüllen. Als sie damit fertig gewesen sei, sei der Ausgang aus dem Aufenthaltsraum von einer Gruppe von Menschen – ua der Bf – verstellt gewesen, sodass sie warten habe müssen. Dabei sei der Hund der Bf zwischen den Leuten durchgeschlüpft und habe die Zeugin ins linke Schienbein gezwickt, habe sich wieder abgewandt und sei bellend im Raum herumgelaufen. Auf den Vorhalt der geschädigten Person gegenüber der Bf, dass der Hund sie gezwickt habe, habe die Bf geantwortet, der Hund habe noch nie etwas getan, die Zeugin gehe schon lange in der Firma ein und aus. Die Bf sei daraufhin einfach weggegangen. In ihrer Beschuldigtenvernehmung habe die Bf angegeben, dass die geschädigte Person ihre Ware in einem nachziehbaren Korb liefere, vor diesem habe der Hund vermutlich Angst gehabt, er belle jedes Mal, wenn die Frau mit dem Gefährt komme. Der Hund sei normalerweise im Büro der Bf, sie sei aber zum vorgeworfenen Zeitpunkt auf dem Weg ins Freie gewesen, der Hund habe sie begleitet und sei bei dieser Gelegenheit auch im Aufenthaltsraum frei herumgelaufen.
Der Vorfall habe sich zwar an keinem öffentlichen Ort iSd Oö.HHG ereignet, da der Bf aber bekannt gewesen sei, dass der Hund jedes Mal belle und mit Revierverhalten reagiere, wenn die Person mit dem nachziehbaren Korb anwesend ist, wäre die Bf bei gebotener Sorgfalt verpflichtet gewesen, den Hund in einem verschlossenen Büro zur verwahren oder ihn festzuhalten und nicht unbeaufsichtigt im Gebäude herumlaufen zu lassen, um eine Bissattacke gegenüber einer betriebsfremden Person zu verhindern. Die Bf habe durch die mangelnde Beaufsichtigung und Verwahrung fahrlässig gehandelt und es zu

verantworten, dass durch das Verhalten des Hundes eine Person gefährdet worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Begründend führte die Bf zum Sachverhalt aus, dass sich der Hund der Bf üblicherweise im Gebäude der genannten Firma befinde, wenn die Bf dort anwesend sei. Auch am 5. September 2018 sei der Hund der Bf in der Firma frei herumgelaufen. Als gegen 8:45 Uhr die geschädigte Person mit ihrem Trolley den Kaffeeautomaten befüllt und sich zum Gehen gewandt habe, habe sie der Hund ins Bein gezwickt. Die Bf habe zu diesem Zeitpunkt gerade das Gebäude verlassen, weshalb sich der Hund im Aufenthaltsraum befunden habe. Zuvor habe es noch nie einen Zwischenfall mit dem Hund gegeben, die Bf habe nicht erkennen oder verhindern können, dass der Hund die geschädigte Person zwicken würde.
Als Grundlage für die Sorgfaltswidrigkeit habe der belangten Behörde die Angabe der Bf in ihrer Beschuldigtenvernehmung gedient, dass vermutlich der nachziehbare Korb des Bissopfers die Aggression des Hundes ausgelöst habe. Diese bloße Vermutung sei jedoch keine Grundlage, eine Sorgfaltspflicht zu konstruieren. Diese Vermutung fuße nämlich nicht auf Tatsachen, vielmehr sei es zuvor noch nie zu einem Vorfall mit dem Hund gekommen. Die Bf habe sich daher darauf verlassen dürfen, dass sich der Hund wie immer normal verhalte. Auch spreche die Aussage des Bissopfers, wonach sich die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt im selben Raum aufgehalten habe, gegen ein Verschulden der Bf, zumal diese dann die direkte Aufsicht über den Hund gehabt und keine Verhinderungsmöglichkeit mangels Wissen über die Reaktion des Hundes auf den Trolley gehabt habe. Die Bf habe nicht fahrlässig gehandelt.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal beide Verfahrensparteien darauf verzichteten (§ 44 Abs 5 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Halterin des Peruanischen Nackthundes mit dem Rufnamen „B“, Wurfdatum: 12. Mai 2015, Chipnummer 968000010480859. Dieser Hund befand sich am 5. September 2018 in der Firma P-B in W a d T, X, wo der Hund gegen 8:45 Uhr unbeaufsichtigt frei herumlief. Um 8:45 Uhr biss der Hund eine Mitarbeiterin einer Getränkefirma, die den Kaffeeautomaten im Aufenthaltsraum der Firma P-B, in das linke Schienbein. Diese Person brachte ihre Ware regelmäßig

mit einem nachziehbaren Korb, der Hund der Bf bellte jedes Mal, wenn diese Person mit dem nachziehbaren Korb kam.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der Angabe der Bf im Rahmen ihrer Beschuldigtenvernehmung vor der PI Bad Schallerbach am 17. Oktober 2018 und den Ausführungen in der Beschwerde. Der Hund ist unbestritten zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt frei in der genannten Firma herumgelaufen, wobei die Bf selbst angab, sie sei auf dem Weg ins Freie gewesen und habe den Vorfall nicht beobachten können. Aus den Angaben der Bf ergibt sich sohin, dass der Hund zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt unbeaufsichtigt war.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält.

Gemäß § 15 Abs 2 Oö.HHG sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG sieht eine Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes in bestimmter Weise, nämlich dass Menschen oder Tiere nicht gefährdet werden, vor. Positiv formuliert, liegt das Tatbild dann vor, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt.

Der Hund der Bf hat eine Person in das linke Schienbein gebissen. Durch diesen Biss hat der Hund der Bf das Bissopfer jedenfalls gefährdet, weshalb der unerwünschte Erfolg der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung eingetreten ist.

Die Bf hat dadurch, dass sie den Hund am Betriebsgelände, auf dem sich auch das Bissopfer befand, frei herumlaufen ließ, ohne sein Verhalten beobachten und erforderlichenfalls Gefährdungen abwenden zu können, die Beaufsichtigung des Hundes iSd § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG vernachlässigt, da der Hund eine Person beißen konnte.

Die Bf hat den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung daher erfüllt.

IV.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen durch ihren Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Die Bf wendete in ihrer Beschwerde im Wesentlichen ein, dass ihr die Erfüllung des objektiven Tatbestands subjektiv nicht vorwerfbar wäre. Sie habe in ihrer Beschuldigtenvernehmung bloß die Vermutung geäußert, dass „der nachziehbare Korb des Bissopfers die Aggression des Hundes ausgelöst habe“. Aus dieser bloßen Vermutung lasse sich aber keine Sorgfaltswidrigkeit „konstruieren“.

Die Bf führte in ihrer Beschuldigtenvernehmung vor der PI Bad Schallerbach Folgendes aus: „Mein Hund hat vermutlich Angst vor diesem Gefährt, und er bellt jedes Mal, wenn die Frau mit diesem Wagerl kommt.“ Daraus lässt sich zwar die Vermutung der Bf ableiten, dass sich der Hund vor dem „Wagerl“ gefürchtet hat, diese Vermutung ließ die Bf jedoch nicht unbegründet, sondern führte aus, dass der Hund jedes Mal bellte, wenn das Bissopfer in der Firma war. Allein dass der Hund der Bf zuvor noch nie gebissen hat, entlastet die Bf auf subjektiver Ebene nicht, vielmehr hätte sie aufgrund des offenbar bereits mehrfach wahrgenommenen Bellens angesichts des späteren Bissopfers in der Vergangenheit und der Vermutung, dass sich der Hund vor dem Trolley gefürchtet hat, besondere Sorgfalt walten lassen müssen. Stattdessen ließ sie den Hund jedoch unbeaufsichtigt in der Firma herumlaufen, wobei er auch in den Aufenthaltsraum gelangen konnte, in dem sich das spätere Bissopfer mit dem Trolley befand.
Die Bf, der bekannt war, dass ihr Hund in der Vergangenheit jedes Mal gebellt hat, wenn er das spätere Bissopfers mit dem Trolley sah und die vermutete, dass der Hund bellte, da er sich vor dem Trolley fürchtete, hat insofern sorgfaltswidrig gehandelt, als sie den Hund trotzdem unbeaufsichtigt frei im Betrieb herumlaufen ließ.
Die Bf hat die Erfüllung des objektiven Tatbestands daher auch subjektiv zu verantworten.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurden bei der Strafbemessung die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf und die geringfügigen Folgen der Bissverletzung berücksichtigt. Die verhängte Strafe ist (mit knapp 3 %) im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu 7.000,-- Euro angesiedelt.
Da im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine weiteren Milderungsgründe hervorgekommen sind und die Strafe bereits im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, erscheint eine weitere Herabsetzung nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und erforderlich, um die Bf in Zukunft von der weiteren Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen anzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter